

HISTORISCHE ZEITSCHRIFT

HERAUSGEGEBEN VON
THEODOR SCHIEDER UND THEODOR SCHIEFFER
UNTER MITWIRKUNG VON LOTHAR GALL

BEIHEFT 2
(NEUE FOLGE)

*Beiträge zur Geschichte
des mittelalterlichen deutschen Königtums*

herausgegeben von
THEODOR SCHIEDER



R. OLDENBOURG VERLAG MÜNCHEN 1973

731490

**KARLS IV.
AUFFASSUNG VOM HERRSCHERAMT
VON
REINHARD SCHNEIDER**

AUCH eine so nüchtern anmutende Frage wie die nach Karls IV. Auffassung vom Herrscheramt¹⁾ muß wohl in verschiedener Hinsicht gerechtfertigt werden²⁾. Gewiß könnte sie allein schon deshalb von Interesse sein, weil Karl IV. von 1346 bis 1378 über eine unverhältnismäßig lange Zeit römischer König, seit 1355 auch Kaiser war – aber weshalb hatte man damals überhaupt noch römische Könige und Kaiser? Was bedeuteten eigentlich Königtum und Kaiserwürde? – Leicht sind solche und ähnliche Fragen aufgeworfen, beantwortet wird man sie jedoch ganz selten können.

Kaiser Maximilian nannte Karl IV. schlicht des heiligen römischen Reiches Erststiefvater³⁾, für einen Zeitgenossen war Karl *rex clericorum*, ein „Pfaffenkönig“⁴⁾, ein anderer, Militsch von Kremsier,

1) Überarbeitete Fassung eines öffentlichen Vortrags im Rahmen des Habilitationsverfahrens an der Freien Universität Berlin am 9. Januar 1971. Die Anmerkungen wurden auf ein Mindestmaß beschränkt.

2) Die notwendige Literatur verzeichnet *F. Seibt*, Die Zeit der Luxemburger und der hussitischen Revolution. Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder I (1967), 348–570 [Karl IV. S. 384 ff.]. Instrukтив sind ferner folgende Literaturberichte: *O. Pustejovski*, Zur Geschichte der Böhmischesen Länder im 14. Jh. 30 Jahre tschechischer Forschung (1935–1965 [bzw. 1966]), in: *Jbb. f. Gesch. Osteuropas* 13 (1965), 65–106, [Teil 1], 15 (1967), 99–130 und 251–276 [Teil 2 u. 3]; *F. Graus*, Grundfragen und Schwerpunkte der tschechischen Mediävistik nach 1945, in: *Studi Medievali*, 3. Serie 9,2 (1968), 917–948; *F. Seibt*, Bohemica. Probleme und Literatur seit 1945, *HZ-Sonderheft* 4 (1970), 49 ff.; die jeweilige Bibliographia annotata in den Jahressbänden der *Mediaevalia Bohemica* [1 ff. (1969 ff.)].

3) *H. Friedjung*, Kaiser Karl IV. und sein Antheil am geistigen Leben seiner Zeit (1876), 82.

4) *Occam*, De electione Caroli IV c. 5. Dieser Text ist als Insert erhalten in dem Tractatus contra Wilhelmum Occam des Konrad von Megenberg, ed. *R. Scholz*, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern II (1914), 346 ff. Das häufig verwandte Zitat (S. 358)

prangerte ihn dagegen öffentlich als „Antichrist“ an⁵⁾, während Militschs böhmischer Landsmann Benesch von Weitmühl seinen König zu rühmen wußte als *amator iustitiae et princeps pacis*⁶⁾ und etwa das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375 ihn *propter suam sapientiam* einen „zweiten Salomon“ nannte⁷⁾.

Auch die historische Forschung des 18. bis 20. Jahrhunderts hat von dem vierten Karl ein sehr unterschiedliches Bild gezeichnet⁸⁾, dessen Farbtöne insgesamt wohl von Werunskys⁹⁾ eindrucksvoller Sachlichkeit bis hin zu Josef Pfitzners stilisierter Einfühlungskunst in die rassistisch determinierte Persönlichkeit Karls reichen, dem Pfitzner immerhin doch noch zuzuschreiben wagte die „passive Zugehörigkeit zum deutschen Volke . . ., wodurch – nochmals sei es betont – nichts gegen seine überationale Gesinnung ausgesagt wird“¹⁰⁾. – Die hier berührte Problematik, welcher „Nationalität“ dieser Luxemburger auf böhmischem Thron mit der römischen Krone denn eigentlich zuzurechnen sei, darf heute mit Fug ausgeklammert werden. Wer Karl IV. jedoch als einen Deutschen ansehen möchte, muß wissen, daß er nicht zu den „Großen Deutschen“ gehört! Er hat ja weder in die erste Auflage von 1935–37 noch in jene von Hermann Heimpel, Theodor Heuss und Benno Reifenberg besorgte fünfbandige Nachkriegsausgabe der

lautet: *Et mundani videntes et audientes talia derisoria de domino Karolo a predictis clericis fieri, vocant dominum Karolum regem clericorum seu stipendiarium ipsorum.* Zu Occams Schrift und zur Problematik der Zuweisung s. J. Miethke, *Ockhams Weg zur Sozialphilosophie* (1969), 133 ff.
⁵⁾ So schon der Titel seiner Schrift: *Milicii libellus de Antichristo.* In: *Matthias von Janov, Regulae V. et N. Testamenti*, hrsg. v. Vl. Kybal, Bd. 3 (1911), 376 ff.; *Sendschreiben Milič' an Urban VI. Libellus de Antichristo 1367*, hrsg. v. F. Menčík (1890); vgl. E. Winter, *Frühhumanismus* (1964), 86 ff. u. 215 f. (Druckangaben). E. Winter verkürzt Militschs Dictum mit den Worten (S. 101): „Dieser Heuchler von Kaiser, den er (Militsch) aus seinem Dienst in der Reichskanzlei nur zu genau kannte, der diese veräußerlichte Kirche bewußt durch Vermehrung ihrer Privilegien unterstützte, um mit ihrer Hilfe politische Geschäfte zu betreiben, der nicht genug Reliquien sammeln konnte, um mit ihnen Händler aus der ganzen Welt anzulocken, er war der Antichrist.“

⁶⁾ *Benesch von Weitmühl*, *Fontes Rerum Bohemicarum* 4, S. 525 (zu 1356), vgl. S. 540 (zu 1370) *princeps pacis*.

⁷⁾ *Das Landbuch der Mark Brandenburg*, hrsg. v. Joh. Schultze (1940), 62.

⁸⁾ Auch zur Forschungslage s. F. Seibts Beitrag im *Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder I* (1967), 384 ff. und die weiteren in Anm. 2 genannten Überblicke.

⁹⁾ E. Werunsky, *Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit*, 3 Bde. (1880–92).

¹⁰⁾ J. Pfitzner, *Kaiser Karl IV.* (1938), 49.

bekanntem „Neuen deutschen Biographie: Die Großen Deutschen“¹¹⁾ Eingang gefunden, eine Zuweisung, die ehemals Arminius und Theoderich oder noch Mitte der 50er Jahre unseres Jahrhunderts Karl der Große und Bonifatius erfahren haben.

Bevor im folgenden versucht werden soll, einzelne Aspekte von Karls IV. Auffassung vom Amt des Herrschers anzudeuten, sei auf die Quellenlage hingewiesen¹²⁾. Für die allgemeine Reichsgeschichte der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts ist sie ziemlich unbefriedigend, weil längst nicht in ausreichender Zahl Drucke vorliegen, wobei nur an den seit Jahrzehnten angekündigten und noch immer nicht erschienenen 9. Band der Constitutiones erinnert werden soll, der die wichtigsten Reichssachen der Jahre ab 1348 enthalten müßte¹³⁾. Trotzdem ist die Überlieferung für unsere engere Thematik überaus gut und in gewissem Sinne einzigartig: Karl IV. ist der einzige mittelalterliche römische König, der eine Autobiographie, die sog. *Vita Karoli IV. ab eo ipso conscripta*¹⁴⁾, geschrieben hat. Aus Karls eigener Feder stammen weiter – und sind hier wesentlich zu berücksichtigen – eine längere Vorrede zur Weltchronik des Johann von Marignola¹⁵⁾, ein noch umfangreicherer Prolog zu Karls berühmtem böhmischen Landrechtsentwurf der *Majestas Carolina* von 1355¹⁶⁾ und mit großer Sicherheit zahlreiche Arengen der insgesamt 109 Kapitel dieses Entwurfs¹⁷⁾.

¹¹⁾ Die Großen Deutschen. NDB, hrsg. v. W. Andreas u. W. v. Scholz, 5 Bde. (1935–1937); Die Großen Deutschen. Deutsche Biographie, hrsg. v. H. Heimpe, Th. Heuss, B. Reifenberg, 5 Bde. (1956/57) bzw. (1960/61).

¹²⁾ Überblick bei Seibt (wie Anm. 8); Friedjung (wie Anm. 3), 147 ff.

¹³⁾ MGH Constitutiones, Bd. 8, ed. K. Zeumer, R. Salomon, erschienen bereits 1910/26.

¹⁴⁾ Ed. K. Pfisterer, W. Bulst (1950), Editiones Heidelbergenses 16. Karls Vita ist sogar die einzige mittelalterliche Herrscher-Autobiographie in lateinischer Sprache (s. G. Misch, Geschichte der Autobiographie, Bd. 3, 2 [1959], 284). Zu erwähnen ist noch die in der (katalanischen) Volkssprache geschriebene Autobiographie König Jaymes I. (des Eroberers) von Aragon (1208–1276), Misch, Bd. 4, 1 (1967), 312 ff. Aus Byzanz stammt die in der 3. Person geschriebene Autobiographie Johannes' VI. Kantakuzenos. Dieser Monarch war ein Zeitgenosse Karls IV., hatte jedoch abdanken müssen und schrieb seine Biographie zur Rechtfertigung seiner gescheiterten Politik, Misch, Bd. 3, 2 (1962), 752.

¹⁵⁾ Fontes rerum Bohemicarum 3, S. 492 f.

¹⁶⁾ H. Friedjung, (wie Anm. 3), 91, sieht in dieser Einleitung „eines der wichtigsten Actenstücke zur Geschichte des Kampfes der Königsgewalt und des Unabhängigkeitssinnes der Barone im Mittelalter“.

¹⁷⁾ *Majestas Carolina*, ed. H. Jireček, Codex iuris Bohemici II, 2 (1870), 100–188.

Ferner einige Briefe Karls an Cola di Rienzo und Petrarca¹⁸⁾, eine Legende des heiligen Wenzel¹⁹⁾, während weitere Schriften wie beispielsweise ein Marien-Officium²⁰⁾ verschollen sind. Der sog. Fürstenspiegel Karls IV. jedoch ist ziemlich unergiebig und nicht authentisch²¹⁾.

Die angeführten Texte enthalten durchweg sehr persönliche Auffassungen von Karls eigenem Herrscheramt, zahlreicher sind jedoch allgemeinere Aussagen über herrscherliche Pflichten und entsprechendes Verhalten. Beide Bezugspunkte sind indes nicht immer leicht zu trennen. Daß aber Auffassungen über Normen und Verhaltenslehren auch bei Karl IV. sich nicht unbedingt mit eigenem tatsächlichem Verhalten decken müssen, bedarf wohl keines ausdrücklichen Hinweises²²⁾.

Angesichts der guten Überlieferungslage ist es erstaunlich, wie selten und dann auch nur im Ansatz der Versuch unternommen wurde, Karls IV. politische Grundauffassungen zu erkennen²³⁾. Vielleicht liegt das auch daran, daß der Blick auf seine Persönlichkeit zu stark durch die Autobiographie fixiert war, weiterhin wohl auch an einigen eklatanten Widersprüchen in der Politik seiner Altersjahre²⁴⁾. Hinzuweisen ist aber ebenfalls auf die weiter verbreitete Vernachlässigung der sog. großen Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts, also je-

¹⁸⁾ K. Burdach, Vom Mittelalter zur Reformation II, 3 (Cola di Rienzo, ed. K. Burdach u. P. Piur), 1912 und VII (Petrarca, ed. P. Piur), 1933.

¹⁹⁾ A. Blaschka, Die St. Wenzelslegende Kaiser Karls IV., 1934 (Quellen u. Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 14).

²⁰⁾ A. Blaschka, Kaiser Karls IV. Jugendleben und St.-Wenzels-Legende, 1956 (G. dt. Vz. 3. Gesamtausgabe, Bd. 83), S. 140 (Exkurs).

²¹⁾ S. Steinherz, Ein Fürstenspiegel Karls IV. (1925); vgl. W. Berges, Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters (MGH-Schriften 2), 1938, S. 353 f.

²²⁾ Die Spannung zwischen normativen Vorstellungen und praktischem Verhalten bleibt hier ausgeklammert. Sehr deutlich wäre sie z. B. in Karls Haltung gegenüber Ketzern zu erkennen. Zu beachten bleibt aber, daß Karl bereits in der Majestas Carolina nach dem Vorbild Friedrichs II. sich eindeutig gegen Häretiker festgelegt hatte (MC capp. 3–5).

²³⁾ Breiter aufgegriffen hat diesen Aspekt in etwas volkstümlicher Form Bede Jarret, The emperor Charles IV (1935); vgl. auch R. Folz, Le souvenir et la Légende de Charlemagne dans l'Empire germanique médiéval (1950), 431 ff.

²⁴⁾ Auf diese wies etwa F. Graus, Die Handelsbeziehungen Böhmens zu Deutschland und Österreich im 14. und zu Beginn des 15. Jh. Eine Skizze, Historica 2 (1960), 104 ff.; s. auch F. Graus, Die Bildung eines Nationalbewußtseins im mal. Böhmen, Historica 13 (1966), 46 ff.

ner spätmittelalterlichen Zeit²⁵). Überhaupt könnten Feststellungen von Percy Ernst Schramm hier als Ausdruck allgemeiner Anschauung zitiert werden, daß „von Karl IV. an, dem bedächtigen Hausvater und Rechner auf dem Steinthron Karls des Großen, ... diejenigen, die noch zum Kaiser gekrönt wurden, keine Kaiser mehr (waren), sondern nur noch Träger des Kaisertitels“²⁶).

Wenn ich versuchen will, die empfindliche Lücke – die auch Ferdinand Seibt mit seiner hervorragenden Darstellung der Epoche Karls IV. im Rahmen vorwiegend der böhmischen Geschichte²⁷) noch hat offenlassen müssen – zu verkleinern, so darf damit die Hoffnung verknüpft werden, auch einzelne Züge der Persönlichkeit Karls IV. schärfer zu erfassen.

Mir scheint, als böte bereits die Namengebung für Karl einen guten Ansatzpunkt, seine politischen Grundanschauungen zu erkennen. Dieser Herrscher wurde nach seiner Geburt im Mai 1316 auf den Namen seines Großvaters mütterlicherseits Wenzel getauft²⁸), während die Namengebung nach seines Vaters Vater, dem berühmten Kaiser Heinrich VII., näher gelegen hätte. Erst zu Beginn eines siebenjährigen Frankreichaufenthaltes wurde Wenzel 1323 bei seiner Firmung auf den Namen Karl umbenannt²⁹). Es wäre sehr reizvoll, dieser Umbenennungsthematik hier näher und vor allem unter dem Blickwinkel herrscherlicher Selbstaussage nachzugehen, würde aber zu sehr ins Detail führen. Erwähnt werden muß jedoch, daß Karl seit seinem Pariser Namenwechsel im Frühsommer 1323³⁰) seinen ersten Taufnamen nicht mehr geführt hat. Zahlreiche markante Zeichen weisen aber auf ein anhaltend enges Verhältnis des Luxemburgers zum heiligen Wenzel. Es läßt sich ziemlich präzise auf die Zeit bald nach Karls Rückkehr aus Oberitalien nach Böhmen 1333 und den Beginn seiner

²⁵) Hier besteht ein gewisser Zusammenhang mit der an sich richtigen Anschauung, daß die Geschichte des territorial überaus zersplitterten Reiches erst zahlloser landesgeschichtlicher Vorarbeiten bedürfe, ehe sie erfolgversprechender untersucht und geschrieben werden könne.

²⁶) P. E. Schramm, *Kaiser, Könige und Päpste IV*, 1 (1970), 188.

²⁷) Wie Anm. 8.

²⁸) Werunsky, I, S. 1 f.

²⁹) Vita Karoli IV c. 3, S. 11; Werunsky I, S. 11.

³⁰) J. Mezník, *Berichte der französischen königlichen Rechnungen über den Aufenthalt des jungen Karl IV. in Frankreich*, *Mediaevalia Bohemica I*, 2 (1969), 291–295, hat nachweisen können, daß Karls Umbenennung nicht erst 1324 (Werunsky, Šusta), sondern bald nach seiner Ankunft in Frankreich und noch vor seiner Hochzeit mit Blanca (am 27. Juni 1323) erfolgt ist.

dortigen Statthalterschaft datieren. Überdeutlich wurde ihm hier der přemyslidische Zweig seiner Abstammung, der vor allem ihm Liebe und Unterstützung der Böhmen eintrug, denen sein Vater Johann zeit-lebens ein *advena*, ein „Fremdling“ geblieben war³¹). In der Vita heißt es, daß Karl *ut alter Boemus* die in elfjähriger Abwesenheit völlig vergessene tschechische Sprache wieder sprechen, verstehen, lesen und schreiben lernte, daß er sich in die Bräuche und Gewohnheiten des Landes einlebte³²). Wenn Karl sich *ut alter Boemus* sah, so liegt darin der Anspruch, ein zweiter Čech zu sein, also in direkter Nachfolge jenes legendären böhmischen Stammvaters zu stehen, dessen Geschick mindestens aus den Schilderungen des Cosmas von Prag so vertraut war. Mit seinen Gefährten war der erste Čech (bzw. lateinisch *Boemus*) einst in das Land der Verheißung gekommen, wo Milch und Honig floß, hier hatten sie zu siedeln begonnen und das gepriesene Land nach Čech bzw. Boemus – *terra Boemia* genannt³³). Karls IV. eigene Rückkehr nach Böhmen mußte Gefühl und Anspruch in ihm geweckt haben, als zweiter Čech das vom Geschick bestimmte Land unverletzt zu bewahren und zu mehren – wie man in Anlehnung an den Cosmas-Hymnus wird sagen dürfen.

Schon die alte Dynastie der tschechischen Přemysliden hatte die „magisch-mythische Tradition“ ihrer Herkunft gepflegt, daneben war ebenfalls seit längerer Zeit der Kult des heiligen Wenzel besonders beachtet worden. Aber erst unter Karl IV. wurden beide Stränge, Wenzelskult und Přemyslidentagen, – worauf František Graus hingewiesen hat – zu einer kurzen Symbiose verquickt³⁴). Wieviel Karl selbst für

³¹) Vita c. 8, S. 27, zu Johann v. Böhmen: *vos autem estis advena*. Die tschech. Historiographie spricht z. T. sogar vom „König Fremdling“: J. Šusta, Král cizinec (König Fremdling), České dějiny II, 2 (1939). – Auf das problematische Vater-Sohn-Verhältnis zwischen Johann und Karl wird hier nicht eingegangen. „Den abgrundtiefen Unterschied zwischen den beiden Luxemburgern“ und ihren „chronische(n) Konflikt, der sich durch den ganzen Zeitraum ihrer faktischen Doppelregierung in den böhmischen Ländern (1334–1346) hinzog“, betonte unlängst Jiří Spěváček, Die letzte Phase des Kampfes Markgraf Karls (IV). um die römische Krone, Histor. Jb. 91 (1971), 94–108, Zitate S. 101.

³²) Vita c. 8, S. 25.

³³) Cosmas von Prag, Die Chronik der Böhmen, ed. B. Bretholz, SSrG NS 2 (1923) c. 2, S. 7.

³⁴) F. Graus, Kirchliche und heidnische (magische) Komponenten der Stellung der Přemysliden. Přemyslidentagen und St. Wenzelsideologie, in: (Hrsg.) F. Graus u. H. Ludat, Siedlung und Verfassung Böhmens in der Frühzeit (1967), 150.

die Förderung des Wenzelskultes getan hat, kann hier nicht einmal knapp angedeutet werden. Bekannt dürften immerhin einige Maßnahmen aus seiner frühböhmischen Zeit sein, als er das Heiligengrab kostbar ausgestalten und eine neue böhmische Krone fertigen ließ, die er der Reliquienbüste Wenzels, welche im Prager Dom aufbewahrt wurde, stiftete. Sie sollte das Haupt des Heiligen schmücken und nur für böhmische Erstkrönungen oder Festkrönungen dem König für wenige Stunden gegen hohe Gebühr entliehen werden dürfen³⁵). Wiederholt ist auch sonst bezeugt, daß Karls *specialis devocio* dem heiligen Wenzel galt, der sein *protector et adiutor precipuus* war³⁶). Gehörte Wenzel in der böhmischen Tradition zur „Gruppe der heiligen Herrscher-Märtyrer“³⁷), so trat unter Karls IV. Einfluß daneben auch das Bild vom „ritterlichen Herzog“ stärker in den Vordergrund³⁸). Von Karls eigener Darstellung der Legende seines ersten Namenpatrons, die wohl 1358 entstanden sein dürfte³⁹), hat Anton Blaschka daher gemeint, sie sei „nicht bloß ein Idealbild des ersten heiligen Přemyslidenfürsten . . ., sondern ein Idealbild seiner selbst, ein echter Fürstenspiegel Karls IV.“⁴⁰). Figürlich hat dieser Fürstentyp seine edelste Ausprägung durch Peter Parler 1378 gefunden, dessen Wenzelstatue in der Wenzelkapelle des Prager Doms steht. In der Herrschaftszeit Karls IV. begegnet man der Verehrung des Heiligen vielfach und vielerorts – von Prag bis Aachen und von Ingelheim bis Lauf bei Nürnberg⁴¹).

Der Verehrung Wenzels entsprach die Verehrung Karls des Großen, dessen stark vom Reichsinteresse getragenen Kult Karl IV. schon vor seiner Königswahl und dann wie kaum ein anderer mittelalterlicher Herrscher gefördert hat. Wesentliche Einblicke in seine Verehrung des heiligen Karl verdanken wir seit längerer Zeit der souverä-

³⁵) Bulle Clemens' VI. vom 6. Mai 1346, ed. Jireček II, 1, S. 262 ff., Nr. 253; Benesch (FRB 4, 515); Franz von Prag (ebd. S. 448); vgl. G. Pirchan, Karlstein, in: Prager Festgabe für Th. Mayer (1953), 62.

³⁶) Benesch (FRB 4, 527): *specialem habens devocionem ad sanctum Wenczeslaum, protectorem et adiutorem suum precipuum*; vgl. Benesch, S. 546 zu 1372.

³⁷) Graus (wie Anm. 34), 158.

³⁸) W. Wegener, Die Lanze des heiligen Wenzel, ZRG Germ 72 (1955), 78.

³⁹) S. H. Thomson, Learning at the court of Charles IV, Speculum 25 (1950), S. 9, plädiert für 1353 als Abfassungsjahr.

⁴⁰) Blaschka (wie Anm. 20), S. 99.

⁴¹) Speziell zu Lauf: W. Kraft und W. Schwemmer, Kaiser Karls IV. Burg und Wappensaal zu Lauf, 1960 (Schriftenreihe der Altnürnberger Landschaft 7).

nen Darstellung von Robert Folz⁴²). Notwendig sind für diese jedoch die ergänzenden Hinweise, daß Karl IV. schon sehr früh und stark in der doppelten Tradition seiner *beiden* Namenspatrone Karl und Wenzel stand und daß des Luxemburgers Haltung und Politik sich an beiden Komponenten orientierte, ohne die eine oder andere zu vernachlässigen.

Bei der Betrachtung der Wenzelstradition in Böhmen wurde bisher ein wichtiger Aspekt ausgelassen, der mit dem Begriff der *corona Bohemiae* verknüpft ist, die für das böhmische Staatsdenken des 14. Jahrhunderts und besonders das der Zeit Karls IV. zentrale Bedeutung hat⁴³). Unter Karls Einfluß ist der Kronbegriff dahin entwickelt worden, daß *corona Bohemiae* „den gesamten Bereich der luxemburgischen Herrschaft, überhöht durch das böhmische Königtum“ bezeichnet und so zur Unterscheidung vom eigentlichen böhmischen Kernland dient⁴⁴). Nach der grundlegenden Untersuchung von Joachim Prochno bezeichnet *corona* „sicher etwas den Ständen Entzogenes in der Machtsphäre des Königs“⁴⁵) bzw., wie Seibt mit Recht modifizierend betont, „einen bestimmten Komplex, der dem Mitspracherecht der böhmischen Stände offenbar entzogen werden sollte“⁴⁶). Der böhmische Kronbegriff hatte demnach vor allem für die böhmischen Nebenländer besondere Bedeutung, während die dingliche Seite des Kronbegriffs ihre ausstrahlende Wirkung auf die böhmischen Kernlande nicht verfehlen konnte. Als Wenzelskrone war sie – um mit Ferdinand Seibt zu sprechen – ein „höherstehendes Symbol der heiligen Monarchie“, „mit dem Landespatron in staatsideologischer Spitzenstellung verbunden“⁴⁷).

In der Krone Wenzels wie in der alten ruhmreichen Wenzelslanze, die Böhmens König trug, kam stets und ständig die Erinnerung an den heiligen Herzog zum Ausdruck, durch sie wurde der jeweilige Träger in die gleiche Tradition einbezogen. Was dieser für den Heiligen tat, mußte auch ihm zugute kommen. Im Kulte des heiligen Wenzel mußte aber auch das gemeinsame Wohl aller Böhmen gefördert werden: Wir haben hier den gedanklichen Ansatz eines gemeinsamen

⁴²) R. Folz, *Le souvenir et la légende de Charlemagne dans l'empire germanique médiéval* (1950), insbes. S. 423–465.

⁴³) Bes. J. Prochno, *Terra Bohemiae, regnum Bohemiae, corona Bohemiae*, in: *Prager Festgabe für Th. Mayer* (1953) 91–111.

⁴⁴) Seibt, *Die Zeit der Luxemburger*, S. 404.

⁴⁵) Prochno, S. 111.

⁴⁶) Seibt, S. 404.

⁴⁷) Ebd.

Dienstes und gemeinsamer Verpflichtung von König und Ständen gegenüber der „Krone Böhmens“⁴⁸⁾).

In diesem Zusammenhang, der eine von Karl IV. geförderte Entwicklung des Wenzelskultes von einer Rechtfertigungsideologie zur böhmischen Staatsideologie hin erkennen läßt, ist weiter erwähnenswert, daß es den lange vergeblich gesuchten verbalen Beleg eines gleichgesetzten Kron- und Staatsbegriffs tatsächlich doch gibt⁴⁹⁾. Er findet sich in der *Majestas Carolina* mit der Gleichsetzung von *diadema regalis* und *Bohemiae res publica*, wenn von einer Maßnahme die Rede ist . . . *ad honorem et gloriam diadematis regalis, Boemiae rei publicae*⁵⁰⁾. Die dem böhmischen (und sonstigen) Kronbegriff ohnehin innewohnende Tendenz einer Entwicklung zum abstrahierenden Staatsbegriff⁵¹⁾ ist hier ungemein forciert worden, und zwar zugunsten des Herrschers, der als Träger der Krone des Heiligen weitgehend mit dem Staat identifiziert werden konnte und mußte.

Lenkt man zu Karls Heiligenverehrung zurück, die ja auch fromm und religiös motiviert war, so muß erwähnt werden, daß Karl IV. neben seinen Namenspatronen Wenzel und Karl auch anderen Heiligen Fürsorge und besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat: vorab Wenzels böhmischem Mitpatron, dem heiligen Veit, aber intensiv auch dem außerhalb Burgunds seit Jahrhunderten fast vergessenen, im Jahre 523 vom Frankenkönig Chlodomer ermordeten heiligen Sigismund, der den Typ des leidenden Königs verkörperte⁵²⁾. Karl, der unermüdliche Reliquiensammler, hatte diesen Kult 1354 in Einsiedeln kennengelernt, von wo er einen Großteil der dortigen Reliquien

⁴⁸⁾ Ebd., S. 405; vgl. auch *F. Seibt*, Zur Entwicklung der böhmischen Staatlichkeit 1212 bis 1471, in: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jh. (Vorträge u. Forschungen 14)*, 1971, S. 480, mit einem Hinweis auf die Staatsideologie Karls IV.: „Denn die Krone als das königliche Privileg betonte die individuelle Weihe des Herrschers, hob ihn damit aus der Mitgliedschaft in der Landesgemeinde heraus und kennzeichnete ihn als Sachwalter des Staatsganzen“. Ebd. S. 480 f., auch zur hussitischen Fortwirkung des Corona-Begriffs (mit weiterer Literatur).

⁴⁹⁾ *Prochno* (insbes. S. 106) hatte mit *R. Flieder* gegen ältere Forscher betont, „daß corona nicht den Staat bedeuten kann“.

⁵⁰⁾ *Majestas Carolina* (MC) c. 6, § 7 ed. Jireček S. 113.

⁵¹⁾ Zur allgemeinen Problematik vgl. *Corona regni. Studien über die Krone als Symbol des Staates im späteren Mittelalter*, hrsg. von *Manfred Hellmann* (Wege der Forschung 3), Darmstadt 1961 sowie *Peter Classen*, *Corona Imperii. Die Krone als Inbegriff des römisch-deutschen Reiches im 12. Jahrhundert*, in: *Festschrift P. E. Schramm* (1964) Bd. I, S. 90–101.

⁵²⁾ *R. Folz*, Zur Frage der heiligen Könige: Heiligkeit und Nachleben in der Geschichte des burgundischen Königtums, *DA* 14 (1958) 317–344.

mitnahm. Elf Jahre später wird die Sigismund-Verehrung Karls eigener Politik nutzbar gemacht, als der Kaiser auf der Rückreise von Avignon in Arles zum König von Burgund gekrönt wurde⁵³). Unter seinem Einfluß verbreitete sich der Kult rasch im Reiche, wurde feierlich in Prag eingeführt und fand später in einem der Kaisersöhne einen eifrigen Propagandisten⁵⁴).

Insgesamt scheint für Karl IV. Verhältnis zu seinen Heiligen typisch zu sein, daß er viele Patrone nebeneinander verehrte und förderte, wobei er die politische Akzentuierung der Kulte und ihre politische Nutzbarkeit⁵⁵) offenbar nie aus den Augen verlor. Sehr stark tritt bisher vor allem bei der Verehrung eines Wenzel für Böhmen, Karl für das Reich⁵⁶) und Sigismund für Burgund ein territorialer Zug entgegen, als habe Karl IV. bewußt regionalen Bedürfnissen und Besonderheiten behutsam Rechnung getragen. Wenn er die jeweiligen Kulte über ihren ursprünglichen Geltungsbereich hinaus propagierte, so äußerte sich darin gleichzeitig ein zentripetaler Ansatz, ein Bemühen, aus der regionalen Vielfalt heraus auch zur größeren Gemeinsamkeit zu gelangen. Insofern Prag Hauptstadt Böhmens und des Reiches war, überkreuzten sich solche und ähnliche Tendenzen hier am auffälligsten, wurden Reichstradition und Karlskult hier neben prämyslidischer Tradition und Wenzelsverehrung gepflegt.

Große Aufmerksamkeit verdient auch das sog. „cyrillo-methodianische Motiv bei Karl IV.“⁵⁷), das nicht nur eine Pflege des An-

⁵³) Vgl. *Benesch* (FRB 4), S. 533.

⁵⁴) *Benesch*, S. 533 f.; *Folz* (wie Anm. 52), S. 338.

⁵⁵) Zu dieser politischen Nutzbarkeit gehörten gewiß auch „wirtschaftliche Überlegungen“, die *E. Winter*, Frühhumanismus (1964) 40, freilich etwas zu pointiert Karl IV. zuschreibt: „Ein so nüchtern-geschäftsmäßig denkender Mann wie Karl IV. häufte nicht umsonst Reliquien aus der ganzen Welt in Prag an. Daß er sie zur Prager Messe ausstellte, deutet darauf hin. ... Die Reliquien- und Wundersucht des mittelalterlichen Menschen wurde zu einer geschickten Reklame für eine der großen Handelsmessen Europas benutzt“. Vgl. auch *Kalista* (wie unten Anm. 57), S. 140, mit der Betonung, daß mit der „von Karl betriebene(n) Ansammlung verschiedener Heiligen- und Seligenreliquien in Prag ... das ganz reale Ziel verfolgt wurde, aus Prag so etwas wie ein ‚Zweites Rom‘ zu machen, dessen Heiligenreliquien ähnliche Ströme von Pilgern und mit ihnen auch einen ähnlichen Wirtschaftszustrom wie ins apostolische Rom anlocken könnten“.

⁵⁶) Hier ist natürlich die Einschränkung zu machen, daß das Reich keinen spezifischen Patron besessen hat, obwohl Karl IV. im Karlskult starke Ansätze dazu schuf; vgl. *Graus* (wie Anm. 24), S. 44 f.

⁵⁷) *Zdeněk Kalista*, Das cyrillo-methodianische Motiv bei Karl IV., in: *Cyrillo-Methodianische Fragen, Slavische Philologie und Altertumskunde*

denkens an die Brüder aus Saloniki darstellt, sondern vielmehr nach Zdeněk Kalista eine „Verknüpfung (ihres) religiösen und kulturellen Vermächtnisses . . . mit dem Gedanken einer politischen Expansion in östlicher Richtung und einer engeren Anlehnung an die slavische Basis des tschechischen Volkes“ ist. Wenn man dieses politische Expansionsdenken, das alter tschechischer Herrschaftstradition entsprang und etwa bei Karls Großvater Wenzel II. sich sehr ausgeprägt hatte, bei Karl IV. auch nicht überschätzen sollte⁵⁸⁾ – wie es z. B. völlig absurd Eduard Winter getan hat⁵⁹⁾ –, so ist doch unzweifelhaft, daß seine Politik eine starke östliche und südöstliche Ausrichtung zeigte: Erwähnt sei nur Karls Heiratspolitik mit den polnischen Piasten, die Verlobung seines Sohnes Sigismund mit der ungarischen Königstochter Maria, die Polen einmal erben sollte, ferner die Pflege des slawischen Ritus, slawischen Brauchtums und der *lingua slavica*⁶⁰⁾. Die Pflege des Vermächtnisses eines Cyrill und Method bot dabei eine geeignete Plattform, Ansprüchen auf das mit dem Andenken an die Brüder engverbundene großmährische Erbe Nachdruck und Legitimation zu verleihen. Was Karl hier verfolgte und was sich vor anderen bei seinem engsten Vertrauten Johann von Neumarkt, in der Geschichtsschreibung eines Dalimil und eines Pulkawa spiegelte⁶¹⁾, läßt sich als zielbewußte und offensive Kulturpolitik bezeichnen, die zu profitieren suchte von der Erneuerung und Ausbreitung des cyrillo-methodianischen Kultes, von der Pflege historischer Rückbesinnung auf das Großreich Swato-

(= *Annales Instituti Slavici* I/4, hrsg. v. Fr. Zagiba) 1968, S. 138–158. Das folgende Zitat ebd., S. 141.

⁵⁸⁾ Eine leichte Tendenz dazu bestimmt die Studie von Z. Kalista.

⁵⁹⁾ E. Winter, Die Luxemburger in der Ostpolitik der päpstlichen Kurie im 14. Jh., *Wiss. Zs. d. Friedrich-Schiller-Univ. Jena, Gesellschafts- u. sprachwissenschaftl. Reihe* 7 (1957/58), 81–87.

⁶⁰⁾ Von Einzelbelegen kann hier abgesehen werden, einzig ein Beispiel, auf das Kalista (wie Anm. 57), S. 145, aufmerksam machte, sei angeführt: Die Urkunde Clemens' VI. für den Prager Erzbischof Ernst von Pardubitz vom 9. 5. 1346 reproduziert eine Supplik, die Karl als Markgraf anlässlich eines Besuches in Avignon bei seinem ehemaligen Lehrer eingebracht hatte. Darin ersuchte Karl, den Mönchen von Velehrad zu bewilligen, *quod in regno Boemie et confinibus supradictis loca eligere, in quibus et circa que possint stare et verbum dei exponere, predicare et missas celebrare secundum ritum et consuetudinem parcium ipsarum*.

⁶¹⁾ J. Kadlec, Das Vermächtnis der Slavenapostel Cyrill und Method im Böhmisches Mittelalter (in dem in Anm. 57 genannten Sammelwerk), S. 103–137; zu Johann v. Neumarkt als großen Propagator der Cyrill- und Method-Verehrung in Mähren, s. ebd., S. 131.

pluks⁶²), in dessen großmährischer Tradition Karl IV. auch unausgesprochen schon als Erbe und Vollender gesehen werden konnte.

Die Respektierung regionaler Besonderheiten und Bedürfnisse⁶³), die in auffälliger Weise Karls IV. Verhältnis zur Heiligenverehrung kennzeichnet, läßt sich auch in des Herrschers Verhältnis zur Sprache beobachten. Überhaupt scheint das Achten des Individuellen und Vielfältigen – auch dann, wenn Karl diesem durchaus generalisierende Momente an die Seite stellt⁶⁴) und als Äquivalent wirken läßt – ein Grundprinzip seiner politischen Verhaltenslehre zu sein. Hier liegt u. a. ein bewußter Ansatz, angemessene Antworten auf das ungeheure Problem der politischen Vielheit des fast nur noch eine fiktive Einheit darstellenden mittelalterlichen deutschen Reiches zu suchen und damit neue Möglichkeiten für die seit dem Untergang der Staufer weithin ungelöste Frage einer „Reichspolitik“ zu finden. Transponiert man das gleiche Prinzip auf die spätmittelalterliche Sprachenfrage, der zumal in Staaten mit mehrsprachiger Bevölkerung hohe politische Bedeutung und gelegentlich allerstärkste Brisanz zukam⁶⁵), so genügt hier ein Verweis auf das sog. Sprachenkapitel der Goldenen Bulle von 1356, das häufig mißverstanden⁶⁶), aber wohl mit Recht als persönlichste Einwirkung des Kaisers gelten kann⁶⁷). Nach ihm besteht die spezifische Aufgabe des Reiches darin, „die Gesetze und Verwaltung verschiedenartiger, durch Sitten, Lebensweise und Sprache sich unter-

⁶²) Kadlec, ebd. S. 126 f.

⁶³) S. etwa das in Anm. 60 genannte Beispiel.

⁶⁴) Dieser Zug wird vor allem in Karls IV. Politik der Jahre 1355/56 sichtbar, was E. L. Petersen, Studien zur goldenen Bulle von 1356, DA 22 (1966), 227–253, zutreffend herausgearbeitet hat. Diese Bemühungen, die wirtschaftlichen und politischen Probleme des Reiches zu lösen, scheiterten aber im wesentlichen an den andersgearteten Interessen der Kurfürsten.

⁶⁵) Für den Bereich Böhmens braucht nur an die Hussitische Revolution und den „böhmischen Frühnationalismus“ erinnert zu werden, die aus der Theorie der Sprachnation stärkste Impulse empfangen hatten; s. hierzu F. Seibt, Hussitica. Zur Struktur einer Revolution (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 8), 1965, S. 58 ff. Zum böhmischen Frühnationalismus S. 117.

⁶⁶) So glaubte K. Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. (1908), 109, in dieser Regelung (cap. 31) den „Geist der Vielregiererei“ zu sehen, „das Bestreben auch das Kleine und Unwesentliche in den Bereich der Gesetzgebung zu ziehen“. Vgl. die Ablehnung dieser Kritik durch A. Borst, Der Turmbau zu Babel, Bd. 1, 2 (1959), 847, der hier eine Anknüpfung an frühmittelalterliche Tradition sieht.

⁶⁷) Zeumer (wie vorstehende Anm.), S. 109.

scheidender Völker zu regeln“⁶⁸) (*moderari*), d. h. einen Ausgleich der Gegensätze und Unterschiede durchzuführen. Um das zu erreichen, sei es geziemend und politisch klug, daß die Kurfürsten als Säulen des Reiches „in der Eigenart verschiedener Dialekte und Sprachen unterwiesen werden“. Der sich im Text anschließende Finalsatz gibt präzise das Kernmotiv der Regelung: „damit sie mehr Leute verstehen und von mehr Leuten verstanden werden“. Diese nüchtern-realistische Formulierung *ut plures intelligant et intelligantur a pluribus* darf nicht die Wertschätzung solcher Sprachkenntnisse verwischen, die nach Karls Überzeugung unerläßlich sind für eine Reichspolitik, die für die Bedürfnisse so vieler zu sorgen hat. Geht man von dieser Aufgabe der kaiserlichen Majestät und der assistierenden Kurfürsten aus, so wird nicht mehr verwundern, daß die „Weltsprache“ Französisch im Kanon der Pflichtfremdsprachen fehlt⁶⁹): Nützlich und höchst notwendig (*non solum utile, ymo . . . summe necessarium*) für die politische Lenkung des Reiches⁷⁰) seien neben der im Regelfall angestammten deutschen Sprache Kenntnisse in Latein, Oberitalienisch und Tschechisch.

Für die hier angeschnittene Sprachenfrage gibt es eine Reihe von Äußerungen Karls IV.⁷¹). Faßt man sie zusammen, so läßt sich erkennen, daß nach Karls Überzeugung der Weg zum Verständnis über das Schreiben, Lesen und Sprechen führt, daß es der vollständigen Funktionskette des *dicere, legere, scribere* und *intelligere* bedarf. Denn die Grundlage richtigen politischen Handelns und Verhaltens ist das Verständnis, das damit auch zur Voraussetzung gerechten Verhaltens wird. – Freilich sind Karls IV. solcherart gestellte Ansprüche an Fähigkeiten und Erziehung des Herrschers, der in seiner Person die divergierende Vielfalt seiner Reichsteile zu integrieren hat, mindestens im Falle des römischen Königs oder Kaisers zu hoch geschraubt gewe-

⁶⁸) Übersetzung von K. Müller, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 1356, in den Berner Quellen zur neueren Geschichte 25 (1964), 97.

⁶⁹) Zeumer (wie Anm. 66), S. 108; Borst (wie Anm. 66) sieht Karls Verzicht auf die französische Weltsprache in seinem Realismus begründet.

⁷⁰) Einen „allmähliche(n) Wandel der Prinzenerziehung“ im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit im Zusammenhang mit der „Erfahrung der Unzulänglichkeit traditioneller ritterlicher Wissensgehalte“ betont E. Herrmann, Der Fürstenspiegel des Michael von Prag, Histor. Jb. 91 (1971), 22. Thematisch wird jedoch nur auf die Zeit nach Karl IV. Bezug genommen.

⁷¹) Neben GB c. 31 vor allem Vita c. 8 und MC c. 19. Von der bewußten Förderung eines „Trilinguismus“, also einer Dreisprachigkeit von Latein, Deutsch und Tschechisch innerhalb der Reichskanzlei unter Karls Kanzler Johann von Neumarkt spricht E. Winter, Frühhumanismus (1964), 60.

sen, als daß in der Folgezeit je ihre Tauglichkeit hätte getestet werden können. — Karl IV. selbst zwar vermochte diesen Ansprüchen noch zu genügen, und frühzeitig verbreitete sich der Ruhm seiner überragenden Sprachkenntnisse, die sogar Papst Clemens VI. bei der Approbation des neuen Königs 1346 hervorgehoben hatte. Dennoch durfte es damit nicht sein Bewenden haben, wenn es dem Herrscher nicht gelang, nach *prudentia* zu streben. Denn getreu zahlreichen antiken Vorbildern war der Luxemburger davon überzeugt, daß der Staat dann glücklich sei, wenn seine Lenker klug wären und sich um Klugheit bemühten⁷²⁾, ein Gedanke, den Karl beispielsweise in seinem Einleitungsbrief zur Weltchronik des Johann von Marignola mehrfach variiert hat⁷³⁾.

Es soll nunmehr versucht werden, von einer anderen Seite her der Frage nach Karls Auffassung vom Herrscheramt nachzugehen. So gehört seit je zu den vornehmlichsten und vornehmsten Pflichten mittelalterlichen Herrschertums die Wahrung des Rechts und der Gerechtigkeit, von Frieden und allgemeiner Sicherheit. In dieser Tradition steht auch Karl IV. wie einst Friedrich II., an dessen *Liber Augustalis* von 1231 (die sog. Konstitutionen von Melfi) er sich im Prolog seiner *Majestas Carolina* 124 Jahre später zunächst sehr eng in der Formulierung anlehnt⁷⁴⁾. Wie der Staufer leitet er darin das Herrschertum auf Naturnotwendigkeit und göttliche Vorsehung zurück, ohne die der mit der Erbsünde belastete Mensch nur in stetem Haß und wechselseitiger Feindschaft verblieben wäre: Schutz vor Verbrechen, Gewährleistung von Sicherheit für alle Friedfertigen und Ruhigen, Begründung von Gesetzen und Rechten sowie die Regelung aller Verhältnisse nach einer gewissen Ordnung seien seit Urzeiten Aufgaben dieser Fürsten⁷⁵⁾. Karl IV. fügt hinzu, daß nicht nur jetzige, sondern auch künftige Streitigkeiten in vernünftiger Weise geschlichtet werden müßten bzw. besser verhütet durch ein gründliches Abwägen von personellen und sachlichen Differenzen⁷⁶⁾. Sieht sich Karl selbst gelegentlich als

⁷²⁾ *Tunc enim rem publicam constat esse felicem, quando rectores ipsius prudentes esse constituit vel vacare prudentie* (Einleitungsbrief zur Chronik des Johann von Marignola, *Fontes Rerum Bohemicarum* 3, S. 492).

⁷³⁾ Ebd. Herangezogen werden z. T. mehrfach David, Salomon, Aristoteles, Sallust, Vergil, Augustin und Vegetius.

⁷⁴⁾ E. Werunsky, *Die Majestas Karolina*, ZRG Germ 9 (1888), 44 ff. Noch ausführlichere Nachweise durch J. Hobzek, *Majestas Carolina a římské právo* (Die MC und das römische Recht), 1931.

⁷⁵⁾ MC Prolog c. 1–3, S. 104 f.

⁷⁶⁾ Ebd., c. 3.

einen *auriga*⁷⁷), einen Wagenlenker oder Steuermann, so liebt er besonders den Vergleich mit dem Arzt, jene Metaphorik, die einst Sokrates und seine Schüler aus der hippokratischen Medizin in die Staatsphilosophie übernommen haben⁷⁸). Da seine instabile innere Verfassung den Menschen zum „Kränkeln“ tendieren läßt, habe der Herrscher für seine „kränkenden“ Untertanen sorgfältig und umsichtig nach „Heilmitteln“ Ausschau zu halten, täte er es nicht, so übe er bereits Machtmißbrauch und verstoße gegen göttliches Gebot⁷⁹).

Zweifellos bedürfe der Herrscher der rechten Machtmittel und eines möglichst fest gefügten Herrschaftsbereiches, um seine Aufgaben zu erfüllen, Sicherheit und Frieden zu gewährleisten⁸⁰). Sein wichtigstes Hilfsmittel ist dabei die Gerechtigkeit, sind *aequitas et iustitia*, deren intensive Ausübung die politischen Verhältnisse am besten zu ordnen vermag: Mit der Rute der Gerechtigkeit müsse er die Bösen und Widerstrebenden zügeln und handele dabei auch im eigenen persönlichen Interesse, ist doch der Friede seiner Untertanen, ihr *status pacificus*, gleichbedeutend mit eigener Ruhe: *tunc quiete vivimus!* meint darum Karl⁸¹). In üblichem Maße wird die „Rute der Gerechtigkeit“ durch herrscherliche Gnade als notwendigem Korrelativ gebändigt, sie darf allerdings nicht uferlos sein, auch die *clementia* sei an einen *limes iustitiae* gebunden, der nicht verletzt werden dürfe⁸²).

Ganz traditionell und versehen mit vielleicht „wohlfahrtsstaatlichen“ Anklängen betont Karl wiederholt, daß in der durch Sicherheit, Frieden und geübte Gerechtigkeit hergestellten Ruhe der Untertan geordnet, sittsam und in Wohlstand zu leben vermag. Und doch darf nicht übersehen werden, daß sich diese und ähnliche Worte decken mit einer tiefen Sehnsucht nach Ruhe, Frieden und Sicherheit in den

⁷⁷) Const. 8, S. 293 (Infeudatio dominorum de Guastalla, 1347 Juli 17).

⁷⁸) Bilder aus dem Bereich der Medizin finden sich häufig in der MC. Zu einer ähnlichen, wenn auch nicht so ausgeprägten Metaphorik im republikanischen Rom vgl. Andeutungen bei Chr. Meier, *Res publica amissa* (1966), 304.

⁷⁹) MC cap. 4, S. 105. Weitere Beispiele etwa cap. 29 (Arenga), cap. 34 (Arenga).

⁸⁰) Dies ist der rote Faden durch die capp. 5–8 des Prologs zur MC; sehr deutlich auch in der Arenga von cap. 15 der MC sowie Vita c. 8, S. 25 f.

⁸¹) MC cap. 18 (Arenga): *Aequitatis atque iustitiae zelatores cuncta quaerimus statutis nostris adiicere, per quae possit virga iustitiae nostrae adversantes singulos liberis motibus castigare. Tunc enim quiete vivimus, cum statum fidelium nostrorum pacificum intuemur.*

⁸²) MC cap. 28 (Arenga): *Principalis clementia tali debet moderamine terminari, quod limes iustitiae videatur protinus non offendi.*

breitesten Bevölkerungsschichten seiner Zeit und zumal auch Deutschlands und Böhmens. Persönlicher ist dann der besondere Akzent, wenn Karl betont, das Wohlergehen der Untertanen verbreite den Ruhm des Herrschers⁶³⁾ und fülle gleichzeitig eben auch dessen eigene Kassen⁶⁴⁾. Allein auf diese finanzielle Annehmlichkeit dürfe der König sich jedoch nicht verlassen, er selbst sei zur Mehrung seines Vermögens, zur Ausstattung der *regia camera* verpflichtet⁶⁵⁾. Wie kaum ein Zeitgenosse vor und nach ihm hat dieser Luxemburger die Bedeutung der Staatsfinanzen als reale Macht, als Basis aller Herrschaft, Sicherheit und Gerechtigkeit und nicht zuletzt auch als Voraussetzung jeder *regalis munificentia* erkannt⁶⁶⁾. Hier wirkten sich insbesondere seine persönlichen Erfahrungen aus der mährischen Markgrafenzzeit und seinen ersten böhmischen Königsjahren aus. Damals war seine Lage fast aussichtslos gewesen⁶⁷⁾. Die Könige von Böhmen und vor allem Vater Johann hatten nach und nach fast alles Domanial- und Tischgut veräußert oder verpfändet, was mit dem treffenden lateinischen Substantiv *alienatio* (Entfremdung) bezeichnet wird. Karl hatte sich ursprünglich die Durchsetzung von Frieden und Sicherheit im Lande als vordringlichste Aufgabe gesetzt. Statt dessen mußte er erst zäheste Rekuperationsarbeit leisten. Diese grundlegenden Erfahrungen fixierte Karl IV. besonders im Prolog seines Landrechtsentwurfs, und sie blieben entscheidende Maßstäbe für sein politisches Denken und Handeln, entscheidend in einem Umfange, der ihn von anderen Herrschern des hohen und späten Mittelalters abzuheben geeignet ist. Der Gedanke der Unveräußerlichkeit mindestens bestimmter Kronrechte und Krongüter wurde beherrschend für sein böhmisches Herrschaftsprogramm⁶⁸⁾ und fand Niederschlag in der *Majestas Caro-*

⁶³⁾ MC cap. 30 (Arenga): *Gloria principis propagatur, dum subditorum patrimonium augendo servatur nec morum incompositorum lascivia dissipari permittitur; quid enim in principe gloriosius, quam subditos in vitae moribus habere compositos et in facultatibus locupletes et quietos?*

⁶⁴⁾ MC cap. 35, § 2: *(Tunc enim thesaurus noster augetur, cum fidelibus nostris et subditis sine cunctatione iustitia ministratur.)*

⁶⁵⁾ MC cap. 58.

⁶⁶⁾ MC Prolog (capp. 5–7) und cap. 58. Zu Karls Finanzpolitik vgl. F. Seibt, Die Zeit der Luxemburger, S. 407 ff.

⁶⁷⁾ Wiederum bes. MC Prolog, Vita c. 8, MC cap. 6.

⁶⁸⁾ Der Gedanke der Unveräußerlichkeit von Kronrechten ist natürlich alt und allgemeiner (s. bes. H. Hoffmann, Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter, DA 20 [1964], 389–474), seine Durchsetzung bleibt jedoch allgemein ein immer neu sich stellendes Problem, was ganz besonders für Böhmen gilt.

lina, wo nicht nur vorgesehen war, daß der böhmische König unmittelbar vor seiner Krönung einen Eid *de non alienandis iuribus regiis* zu leisten habe, sondern u. a. auch ein Katalog von Burgen und Städten aufgeführt wurde, die in keinem Falle veräußert werden durften⁸⁹).

Dieser Herrscher wußte aber auch um die fundamentale Bedeutung dessen, was Schramm treffend mit den Begriffen Herrschaftszeichen und Staatssymbolik sowie der dritten ergänzenden Bezeichnung Staatspräsentation zu fassen vermochte⁹⁰). Als der 18jährige Karl nach Böhmen zurückkehrte, um „für die Zeit (der) Abwesenheit (des königlichen Vaters) seine Herrschaftsgewalt in Böhmen“ auszuüben, ging er sofort und parallel zur kostspieligen und kräftezehrenden Rekuperation der königlichen Burgen und Güter daran, an der Stelle des verödeten und zerstörten Prager Schlosses – so heißt es in der Vita – „von neuem mit vielen Kosten einen großen und schönen Palast bauen zu lassen, wie er noch heutigen Tages den Betrachtern sich zeigt“⁹¹). In diesem Neubau präsentierte sich der Herrscher, führte er dem böhmischen Volk vor Augen, daß er die königlichen Herrschaftsrechte wiederzubeleben und auszuüben gewillt war, daß er den Staat verkörpere und daß er von nun an „präsent“ sei. Die bedeutsame Rolle, die Karl IV. künftig als römischer König und Kaiser sowie als rex Bohemiae in der Geschichte der Herrschaftszeichen und Staatssymbolik spielen sollte, braucht hier nur angerührt zu werden. Prag⁹²) vor allem, die Hauptstadt seiner beiden Reiche, kündet wohl noch heute davon.

Es ist zu beachten, daß auch Karl IV. den Anspruch vertrat, der Herrscher, welcher das Recht zu wahren habe, sei selbst nach menschlichem Recht *legibus solutus*⁹³). Die römisch-rechtliche Tradition ist

⁸⁹) MC capp. 6, 11, 16 und öfter. – Kein Widerspruch besteht zwischen diesem Grundsatz und der Verpfändungspolitik, mit der etwa im Reich sich Karl IV. die wichtigsten Finanzquellen erschloß. Zu diesem komplexen Thema s. G. Landwehr, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter 1967; K. Bender, Die Verpfändung von Reichseigentum in den ersten drei Regierungsjahren Karls IV. von 1346 bis 1349, Diss. Hamburg 1967.

⁹⁰) Bes. deutlich in P. E. Schramm, Kaiser, Könige und Päpste Bd. I (1968), 43.

⁹¹) Vita c. 8, S. 25 f.; vgl. c. 5, S. 17 (*Mons Karoli* bei Lucca).

⁹²) Zur Rolle der Stadt vgl. Jaroslav Mezník, Der ökonomische Charakter Prags im 14. Jh., in: *Historica* 17 (1969), 43–91.

⁹³) Hier und im folgenden MC cap. 42 (*De citationibus contra regem – Arenga*): *Licet humano iure princeps legibus sit solutus, et cunctos popu-*

bei dieser Vorstellung unverkennbar: Alle Völker, die ihm untertan sind, hat der Herrscher zu richten und wird selbst von niemandem gerichtet. In der gewählten Formulierung „nach menschlichem Recht“ klingt indes die Verpflichtung gegenüber göttlichem Recht und die Unterstellung unter dieses bereits an. Notwendig sei eine weitere Beschränkung: Der Majestät des Herrschenden gezieme es nämlich zu bekennen, daß auch er als Herrscher an die Gesetze gebunden sei (*alligatum se legibus principem profiteri*). Bei diesem „Bekenntnis“ spielt zweifellos die längst geübte böhmische Verfassungswirklichkeit die entscheidende Rolle, ohne daß es eines ausdrücklichen Hinweises auf eine Vorbildreihe böhmischer Könige noch bedurft hätte⁹⁴). Auch Karls Gottesgnadentum, sein Selbstverständnis als *rex Dei gratia* kann wohl ohne die genannte zweifache Einschränkung nicht hinreichend begriffen werden: hier Bindung an Gottes Gebote, dort die längst de facto gegebene Beschränkung des Herrscherwillens durch die Rechtsordnung des Landes. Diese bindet auch ihn, wenngleich die Person des Herrschers nicht direkt belangt werden kann, sondern statt seiner die jeweiligen königlichen Amtsträger⁹⁵). Der Anspruch, *legibus solutus* zu sein, wird aber auch in moralischer Hinsicht kompensiert durch des rechten Herrschers Pflicht, für die eigenen Vorteile so zu sorgen, daß den Untertanen in unrechter Weise keine Nachteile entstehen⁹⁶).

Zur Frage nach dem Verhältnis des Herrschers zum Recht gehören zwei Aspekte, ein mehr innenpolitischer sowie ein weiterer, der die äußeren Beziehungen zu anderen Herrschaftsbereichen berührt. Die zentrale Verpflichtung, für Frieden und Sicherheit zu sorgen, bezieht sich auf beide, denn auch die *defensio regni* ist dem Herrscher übertragen. Haben schon die Gesetze als friedentiftendes Instrumentarium dazu beizutragen, künftige Streitigkeiten zu vermeiden, so tritt

los sibi subiectos habeat iudicare, et a nemine ipse iudicetur: quia tamen digna vox est maiestate regnantis, alligatum se legibus principem profiteri, (quod etiam per praedecessores nostros Boemiae reges illustres observatum fuisse comperimus), praesenti constitutione decernimus: . . . Vgl. auch MC cap. 74.

⁹⁴) S. die vorstehende Anm.

⁹⁵) MC cap. 42, § 1-3.

⁹⁶) MC cap. 74 (Arenga): *Licet nostra regalis auctoritas legibus sit soluta: tamen quia pii principis est, ita propria procurare compendia, quod subditis per iniuriam dispendia non producant (tunc enim oppidanorum nostrorum numerum putamus augeri, cum videmus baronum atque nobilium nostrorum fidelium iura non minui): sanctione praesenti providimus decernendum: . . .*

dieser Zug bei der Landesverteidigung noch stärker heraus: *Munitio quaeque bellica tractanda semper est mente quieta . . .* „Jegliche militärische Schutzmaßnahme sollte immer in Friedenszeiten vorbereitet werden, weil man dann schlecht beraten ist, wenn erst angesichts drohender Feinde Notwendiges entschieden werden soll. Daher wollen wir künftigen Gefahren vorbeugen und die Sicherheit unserer getreuen Untergebenen und ihren Frieden, welche wir mit viel Anstrengung hergestellt haben, auch künftig vor allen feindlichen Überfällen vorausschauend schützen und regeln daher folgendes durch vorliegendes Edikt“, heißt es in der *Majestas Carolina*⁹⁷⁾.

Es scheint, als sei die Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe und Verhaltensnormen für die innere wie äußere Friedens- und Konfliktpolitik nicht nur konsequent gedacht, sondern von Karl IV. auch weitgehend berücksichtigt worden. Wenn die Verhältnisse und Zeitumstände ihrerseits gelegentlich übermächtig wurden, so liegt doch in dieser Erkenntnis ein Schlüssel für Karls Friedenspolitik, für sein weitreichendes und sehr elastisches Bündnissystem, für die Intensivierung seiner Politik der Landfriedenseinungen.

Gegenüber Petrarca hat Karl einmal geäußert, daß „alle Mittel früher zu versuchen sind als das Eisen, so wollen es die Ärzte, und dies haben auch die Kaiser durch Erfahrung gelernt“⁹⁸⁾. Gerade die Beherzigung dieses Vorsatzes hat Karl aber noch in der Neuzeit den Vorwurf der Schwächlichkeit, Feigheit und gar unmännlichen Verhaltens eingetragen⁹⁹⁾. Petrarca selbst reagierte nicht so töricht, es kennzeichnet jedoch nicht nur seine politische Vorstellungswelt gegenüber jener des nordalpinen Herrschers, wenn er in seiner Antwort an Karl lediglich eine philologische Korrektur anzubringen wußte und den ver-

⁹⁷⁾ MC·cap. 45 (De regni defensione – Arenga): *Munitio quaeque bellica tractanda semper est mente quieta, quia tunc male quaeritur, cum iam imminentibus hostibus necessaria iudicatur. Itaque futuris eventibus praecavere volentes, et subditorum nostrorum fidelium securitatem et pacem, quas illis nostris temporibus multo labore quaesitas feliciter deo iuvante contulimus, illaesas a cunctis hostium violentis incursibus praeservare: edicto praesenti providimus ordinandum, . . .*

⁹⁸⁾ Brief Karls IV. an Petrarca (Prag 1351, Frühjahr), ed. P. Piur, in: K. Burdach (Hrsg.), *Vom Mittelalter zur Reformation*, Bd. 7 (1933), 15: *Omnia nam prius temptanda quam ferrum et medici volunt et Caesares didicerunt*. Vgl. auch Prolog zur Chronik des Johann v. Marignola (FRB 3, 492 f.) mit Bezug auf Sallust.

⁹⁹⁾ Vgl. z. B. Pfitzner (wie Anm. 10) S. 43 f., 61 f.

haltenen Vorwurf machte, Karl verfremde unnötig ein bekanntes Terenzzitat¹⁰⁰).

Es ist in der Tat auffällig, daß Karl IV. seit ca. 1346 nur ganz selten den Weg kriegerischer Auseinandersetzungen gegangen ist. Unter den *omnia prius temptanda quam ferrum* verstand er zähe Verhandlungen, gute Worte¹⁰¹), persönliche Beeinflussung, Versuche finanziellen Ausgleichs, Verträge, das Abkaufen von Rechten, Bestechungen, Handgelder und vieles andere mehr. Vor allem sein enormer Einsatz von Geldern zu politischen Zwecken blieb den Zeitgenossen nicht verborgen, wengleich Heinrich von Diessenhofen hierbei für Karl wie gleichfalls für den Papst als Entschuldigung gelten ließ, beide hätten sich Mühe um den Frieden gegeben, der kaum ohne Geld zu verteidigen ist, weil die Zahl der Bösewichte groß ist . . .¹⁰²).

Die Tatsache, daß Karl IV. sehr lange herrschte, ließ ihn auch wiederholt die Früchte einer zögernden, aufschiebenden und abwartenden äußeren Politik selbst noch ernten¹⁰³). Die Scheu vor dem Einsatz von Waffengewalt mag er sich in seiner Jugend angeeignet haben, als er in den oberitalienischen Abenteuern seines Vaters manch glanzvolles Stück persönlichen Mutes gezeigt, wo er mit Glück und List, mit Mißgeschick und Tollkühnheit so manche Attacke bestanden hatte. Aber die ganze Sinnlosigkeit rein militärischer Eroberungspolitik, die zwar Etappe um Etappe zu gewinnen vermochte, diese jedoch ebenso schnell und eindrucksvoll wieder verlor, sobald der Sieger seiner eroberten Burg oder Stadt auch nur den Rücken gekehrt hatte, dieses ganz nutzlose Unterfangen war ihm hier überdeutlich gewor-

¹⁰⁰) Brief Petrarcas an Karl IV. (Mailand 1353?, Nov. 23) ed. Piur (wie Anm. 98), S. 30, bei Terenz hieße es: *Omnia prius experiri consilio quam armis sapientem decet*. Im Katalog kaiserlicher Pflichten steht für Petrarca der Friede obenan, noch vor der Freiheit; s. W. Kölmel, Petrarca und das Reich, Histor. Jb. 90 (1970), 13 f.

¹⁰¹) Chronica Heinrici Surdi de Selbach, ed. H. Breßlau, SSrG NS 1 (1922), 89, zu Karl IV.: *Hic in consiliis providus, in agendis circumspexus, ad bella et gwerras non anhelans, astucia et facundia et tractatibus generalem pacem fecit in Alania et tyrannos in Italia sibi attraxit*.

¹⁰²) Heinrich v. Diessenhofen (Böhmer, Fontes 4, 125 f.) zu 1361: *Nam papa et imperator bene concordabant, sed maxime in congreganda et extorquenda pecunia a suis subiectis. Sed ipsos excusare potest, quod paci dabant operam, que vix sine pecunia defenditur propter malos quorum numerus magnus est*.

¹⁰³) Besonders deutliches Beispiel ist die Erwerbung der Mark Brandenburg.

den¹⁰⁴⁾ – und die gewonnene Erfahrung schlug sich am konzentriertesten wohl auch in jenem Satze vom vorsichtigen Gebrauch des Eisens nieder.

Dabei kann kein Zweifel sein, daß Karl IV. von der moralischen Berechtigung eines Verteidigungskrieges völlig überzeugt war. Der Selbstverteidigungsgedanke sei naturrechtlich begründet und unantastbar¹⁰⁵⁾. Allerdings dürfe der Herrscher auch nicht mit leichter Hand oder beliebigen Orts und zu beliebiger Zeit diesem stattgeben, sondern habe die Aufgabe, mit Hilfe erprobter und bewährter Ratgeber diesen naturrechtlichen Anspruch gleichsam in geordneten Bahnen zu halten, zu „kanalisieren“. Das hierbei angesprochene und häufig so entscheidende Problem der „richtigen Ratgeber“ hat Karl bereits während seines siebenjährigen Aufenthaltes am Pariser Hof nachdrücklich kennengelernt und seither mit beachtlicher Schärfe gesehen¹⁰⁶⁾. Es wird deutlich, daß er ganz allgemein den Typ des älteren und gereiften *consiliarius* bevorzugte und Räte weltlichen wie geistlichen Standes nebeneinander für nützlich hielt, aber auch, daß er in dem fürstlichen Rat eine institutionelle Gruppierung sah, deren Kern möglichst vom Vorgänger auf den Nachfolger zu dessen Nutzen übergehen sollte¹⁰⁷⁾.

Man wird Karl IV. jedoch Unrecht tun, wenn man hier wie sonst ausschließlich einen konservativen, von zähem Beharrungswillen geprägten Zug sehen wollte, der prinzipiell auf zukunftsweisende Politik verzichtete. In ähnlichem Sinn hat Robert Folz in einem Aufsatz 1962 Karls eigenes politisches Programm verstanden: „Dieses kann man so zusammenfassen: Das Vergangene umgestalten, das Gegenwärtige gut ordnen. Das ist keine revolutionäre Denkart, sondern eine pragmatische: der Pragmatismus scheint ja einer der Hauptzüge der diplomatischen Geschicklichkeit Karls IV. gewesen zu sein“¹⁰⁸⁾. Diese Auffassung wird mancher teilen wollen. Wenn sich Folz jedoch bei der Definition des kaiserlichen Programms: „Das Vergangene umgestalten,

¹⁰⁴⁾ Vita capp. 4–6.

¹⁰⁵⁾ MC cap. 77 (Arenga): *Defensionum facultas, quam non humanae inventionis provisione simpliciter, sed ipso primaevio iure naturae mortalibus constat competere, principis edicto non debet artari, nec ita faciliter passimque concedi, quod expertorum probatorumque virorum laudanda opinio maculetur.*

¹⁰⁶⁾ Besonders vita c. 3, S. 11 und 12.

¹⁰⁷⁾ Ebd.

¹⁰⁸⁾ R. Folz, Der Brief des italienischen Humanisten Niccolo dei Beccari an Karl IV. Ein Beitrag zur Kaiseridee im 14. Jh., *Histor. Jb.* 82 (1962), 162; vgl. ders. (wie Anm. 23), S. 434.

das Gegenwärtige gut ordnen“ auf ein Zitat aus dem Prolog zur *Majestas Carolina* bezieht: *Praeterita reformare, praesentia bene disponere*, so ist er ein Opfer seines eigenen Zettelkastens geworden. Von anderen einschlägigen Belegen einmal ganz abgesehen, hätte die vollständige Belegstelle leicht den Eindruck eines bloßen pragmatischen Denkens und Wollens verwischen müssen. Karl IV. führt dort aus: „Weil aber für denjenigen, der ein vollständiges Werk durchführen will, es nicht genügt, nur das Vergangene umzugestalten und das Gegenwärtige gut zu ordnen, wenn nicht auch mit wachem intuitivem Verstand für künftige Geschehnisse vorausschauend gesorgt wird – Klugheit heißt ja, Künftiges mitzuerwägen – regeln wir mit dem Blick auf die Zukunft . . .“ usw.¹⁰⁹). – Den Blick in die Zukunft und die planende Berücksichtigung künftiger Entwicklungsmöglichkeiten hat Karl auch sonst nicht gescheut, und er war dabei der Überzeugung, daß menschliche Voraussicht aus vergangenem Geschehen ihr Vorbild für zukünftige Regelungen zu nehmen habe: „Und dann kann man kommenden Wechselfällen mit geeigneten Heilmitteln entgegentreten, wenn man gewillt ist, ähnliche vorangegangene Entwicklungen sorgfältig zu betrachten“¹¹⁰!

Einen allen Menschen gemeinsamen Anspruch gäbe es auf Gerechtigkeit¹¹¹); diesen Anspruch dürfe der Herrscher nicht antasten. Man mag es nun als Lippenbekenntnis empfinden, wenn Karl gelegentlich betont, die Gerechtigkeit unaufhörlich pflegen und hartnäckig an ihr festhalten zu wollen¹¹²). In der Darstellung seiner Auffassung vom Herrscheramt hat diese Selbstverpflichtung jedoch ihren Platz, zumal Karl selbst etwa die *Majestas Carolina* mit der *conservatio iustitiae et pacis acquisitio perpetuae* ausdrücklich motiviert hat¹¹³). Überzeugender noch wird dann des Herrschers Bekenntnis, wenn man

¹⁰⁹) MC Prolog c. 8: *Sed quia volentibus inire opus perfectum, non tantum sufficit praeterita reformare et praesentia bene disponere, nisi etiam perspicaci mentis intuitu curent futuris eventibus providere (quia omnino providentia dicitur, si, quae sunt futura, tractentur): providimus . . .*

¹¹⁰) MC cap. 37 (Arenga): *Humanae considerationis discreta provisio ex actis praeteritis futuris ordinationibus sumit exemplum; et tunc potest venturis casibus remediis opportunis occurrere, si quae praecesserunt similia, voluerit diligenter inspicere.* (Praktische Beispiele finden sich anschließend ebd.).

¹¹¹) MC cap. 101.

¹¹²) MC cap. 42, § 3; 58; 101; vgl. auch cap. 33; Prolog zur Marignola-Chronik (FRB 3, 492).

¹¹³) MC Prolog cap. 8, S. 108.

erfährt, daß Karl davon ausging, seine eigenen Staatsfinanzen (*thesaurus noster*) wüchsen dann, „wenn unseren Getreuen und Untertanen ohne Zögern Gerechtigkeit geboten wird“¹¹⁴).

Voraussetzung für die Ausübung von Gerechtigkeit ist das Verständnis der Dinge und Personen. Das heißt einmal, mit den sachlichen und örtlichen Gegebenheiten vertraut sein, ferner moralisch-sittlich sowie geistig qualifiziert sein und vor allem die betroffenen Personen verstehen können: Verstehen eröffnet sich aber wieder über das Sprechen, über die Sprache, über das Beherrschen des jeweiligen Idioms. Solches fordert die Arenga des 19. Kapitels der *Majestas Carolina*, welches den *judices* und *rectores* gewidmet ist: Die gleiche Lebens- und Verhaltensweise ist nötig zwischen denen, die Recht sprechen und verwalten, und jenen, für die sie solches tun. In unangemessener Weise nämlich würde Recht sprechen, wer sich von ihnen in vielen Dingen unterscheidet. Daher darf in Böhmen niemand ein solches Amt bekleiden, *qui nesciat intellegere et proferre idioma linguam Boemicam generalem, quam scilicet Slavonicam dicimus*¹¹⁵). Es ist in diesem Zusammenhang fast selbstverständlich, daß sich Karl IV. von dem Gedanken leiten ließ, ein übersichtlich geordnetes, klar verständliches und jederzeit nachprüfbares Recht sei notwendig¹¹⁶), obwohl gerade die böhmischen Stände dafür keine Sympathie zeigten. Zu Karls Gerechtigkeitsbegriff gehört jedoch wesentlich die Vorstellung geschriebenen Rechts¹¹⁷), dieses führe auf den Pfad der Vernunft (*trames rationis*) anstelle richterlicher Willkür (*iudicantis arbitrium*)¹¹⁸), allen Richtern und höheren wie niederen Amtsträgern gäbe es erst die

¹¹⁴) MC cap. 35, § 2; vgl. oben Anm. 84 (lat. Text).

¹¹⁵) MC cap. 19. Das sich anschließende, gewisse Ausnahmen regelnde Zugeständnis ist nicht so einschneidend, wie es *F. Graus*, Die Bildung eines Nationalbewußtseins im mittelalterlichen Böhmen (Die vorhussitische Zeit), *Historica* 13 (1966), 40, Anm. 114, empfindet, da das Manko fehlender Sprachkenntnisse nur *de speciali gratia* durch des Königs *clementia* von charakter- und tugendstarken Persönlichkeiten bzw. durch Personen mit besonderer Gelehrsamkeit ausgeglichen werden kann. – Wie aber mangelnde Fähigkeiten hoher Amtsträger zu Streit und Zwietracht führen, referiert drastisch MC cap. 40 (Arenga).

¹¹⁶) MC Prolog cap. 8 ... (*constitutiones et leges*) ... *lucido ordine et stilo pensatis redigere, illasque secundum congruentem materiam debitis titulis assignare, quo legentibus propensior pateat intellectus;*

¹¹⁷) MC Prolog cap. 9 ... *et Deo gratias agite, qui per Nos, suos in hac parte ministros, dedit vobis vivere scripta lege, ...*

¹¹⁸) Ebd.

Grundlage gerechten Urteilens und nähme ihnen den Spielraum, ihre Urteile in gleichgelagerten oder ähnlichen Fällen zu variieren¹¹⁹⁾.

Auch eine so kurze und einseitige Skizzierung, wie sie hier versucht worden ist, kann jetzt abgebrochen werden, zumal der Kreis einiger Grundgedanken Karls IV. sich zu schließen beginnt. Es war versucht worden, von der Namengebung Wenzel/Karl ausgehend einige Aspekte der Heiligenverehrung Karls IV. herauszuheben, um einerseits zu verdeutlichen, wie die přemyslidische Rechtfertigungs-ideologie sich zur Staatsideologie entwickelte und wie gleichzeitig im abstrakt-konkreten Begriff der Krone Böhmens sich Möglichkeiten für den Herrscher boten, Einfluß auf inner- wie außerböhmische Bereiche zu gewinnen, in denen Böhmens König keine oder nur sehr geringe Herrschaftsrechte besaß. Andererseits konnte erkannt werden, wie Karl IV. das Problem der Einheit in der Vielfalt zu lösen bemüht war und welche Bedeutung für ihn die Sprache als Basis allen Verstehens, politischen Verhaltens und gerechter Herrschaft hatte. Nach diesen mehr indirekt ablesbaren Aussagen über das Herrscheramt ist in einem weiteren Abschnitt versucht worden, direkte Äußerungen Karls IV. zusammenzustellen, die fast ausschließlich um die für ihn zentrale Aufgabe eines jeden Herrschers kreisen, wie nämlich Frieden, Sicherheit und Wohlergehen der Untergebenen ohne Machtmißbrauch und unter weitestgehendem Verzicht auf Gewaltanwendung gewährleistet werden können. Karl IV. schien überzeugt zu sein, daß auch die Herrschaft über Böhmen wie über das Reich nur über die Bewältigung der Friedens- und Sicherheitsaufgaben¹²⁰⁾ wieder zu begründen, zu intensivieren und zu rechtfertigen wäre.

Man wird den vierten Karl künftig viel sorgfältiger studieren müssen, um seine Politik zu verstehen und um sich der Problematik der spätmittelalterlichen Reichspolitik aus der Sicht eines Herrschers besser nähern zu können. Wer jedoch meint, daß in Karls IV. erkennbarer Gedankenwelt bereits Elemente enthalten sind, die den Aufbruch in eine fernere, vielleicht humanistische Epoche ihrerseits mit-

¹¹⁹⁾ MC Prolog cap. 8: ... *per quas (constitutiones et leges [redactas]) etiam cunctis iudicibus aut officialibus nostris maioribus et minoribus recte iudicandi, secundum quod scriptum invenerint, materia praebeatur, et variandi iudicia in causis eisdem vel similibus ... facultas quaelibet adimatur.*

¹²⁰⁾ Auf Karls Landfriedenspolitik kann hier natürlich nicht näher eingegangen werden, s. aber H. Angermeier, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter* (1966), 174–266.

markieren¹²¹), der sollte im Bilde der Persönlichkeit des großen Luxemburgers aber auch jene wesentlichen Züge nicht übersehen, die seine persönliche Frömmigkeit, sein Verhältnis zur Kirche und zum Christentum, wohl auch sein Verständnis christlichen Herrschertums widerspiegeln¹²²). Über diese Seite des rechtgläubigen Herrschers ist unmittelbar nach seinem Tode im November 1378 öffentlich gesprochen worden. Zu denken ist dabei an die berühmte Prager Grabrede, die früher Johann Očko von Vlasim und neuerdings Johann von Jenstein zugeschrieben wird¹²³). Der Prediger nannte in ihr den Verstorbenen heilig, heilig aus sieben Gründen: weil er nach Art der Könige mit heiligem Öl gesalbt worden, wegen seiner erhabenen Würde und seiner sorgfältigen Beachtung aller *negotia sancta*, wegen vielfacher Wunder, die er wach und im Traume an sich erfahren, und seiner tiefempfundenen *devotio* wegen, mit der er stets den Leib des Herrn empfangen. Schließlich wegen vielfacher Tugendübungen, weil er wie ein Priester regelmäßig die kanonischen Horen las, die Messe hörte und diese bereichert hatte, weil er endlich die sieben kirchlichen Sakramente empfangen hatte: *Et non miremini, reverendissimi patres, quod beatum et sanctum ipsum nominaverim . . .*¹²⁴).

¹²¹) K. Burdach, Vom Mittelalter zur Reformation, 11 Bde. (1893–1937), hatte in Böhmen und besonders dem Hofe Karls IV. einen Mittelpunkt der Frührenaissance gesehen, was freilich nicht unbestritten blieb, s. F. Seibt, Die Zeit der Luxemburger, S. 434 f. Weniger Karl IV. selbst als die führenden geistigen Figuren seiner Zeit behandelte dann E. Winter, Frühhumanismus. Seine Entwicklung in Böhmen und deren europäische Bedeutung für die Kirchenreformbestrebungen im 14. Jh. (1964); vgl. ebd. S. 7: „Unter Frühhumanismus wird jene geistige Bewegung verstanden, die die Rezeption der Antike mit einem neuen Lebens- und Nationalgefühl verband. Sie stellte gegenüber dem Klerikal-Internationalen, das im Mittelalter weitgehend herrschte, das Säkular-Nationale in den Mittelpunkt des Denkens.“

¹²²) Allerdings würde ich in diesen Zügen nicht „retardierende“ Momente sehen, etwa im Sinne E. Winters, der in freilich anderem Zusammenhange bemerkt, daß auch bei Karl IV. „vorwärtsweisende und retardierende Momente verschmolzen zu einer denkwürdigen Mischung“ (Frühhumanismus, S. 102).

¹²³) J. Kadlec, L'œuvre homilétique de Jean de Jenstein. Recherches de théologie ancienne et médiévale 30 (1963) 299–323; vgl. Seibt, Die Zeit der Luxemburger, S. 413.

¹²⁴) FRB 3, S. 429; vgl. K. Hauck, Geblütsheiligkeit, in: Liber floridus (Fs. P. Lehmann) 1950, S. 213. – Als im November 1457 König Ladislaus von Böhmen starb, wurde im Katalog der Äbte von Sagan verzeichnet: *Tunc regia pompa peractis exequiis defuncti corpus in sinu proavi sui, divi*

Wenngleich hier nicht der Ort sein kann, neben skizzierender Darlegung von Karls IV. Theorien über des Herrschers Aufgaben auch darüber Aussagen zu machen, wie sich der Luxemburger in der politischen Praxis verhalten hat, womit das Verhältnis von Norm und Wirklichkeit angeschnitten würde, sollten doch einige Andeutungen gewagt werden. Zunächst fällt auf, welche Differenz zwischen Karls relativ detailliert zu erschließender Auffassung von seinem Herrscheramt einerseits und der im traditionellen Schema kurialer Anschauungen verbleibenden Normierung seiner Herrscherpflichten durch Clemens VI. besteht. In seiner Collatio zu Karls Approbation als Römischer König hatte ihm der Pāp̄st, der als Peter von Fécamp einst Lehrmeister seiner Jugendjahre gewesen war¹²⁵⁾, am 6. November 1346 den Pflichtenkatalog eines christlichen Kaisers, den Karl als *rex in imperatorem promovendus* zu erfüllen hätte, vorgehalten: den christlichen Glauben verbreiten, Häretiker ausrotten, die Kirche verteidigen, den Staat vergrößern und in Frieden regieren, Unterdrückten helfen, Gewaltherrscher (*tyranni*) vernichten, die Guten belohnen und ehren und die Bösen vertreiben, Landesfeinde nämlich durch einen Sieg und Feinde im Innern durch (ausgeübte) Gerechtigkeit¹²⁶⁾. Dieser Katalog steht nicht isoliert, wenn man an Heinrich von Herford denkt, der Karl IV. freilich nicht wohlgesonnen war und aus Anlaß von dessen Königswahl die *motiva debita ad imperatorem eligendum* nur zusammenstellte¹²⁷⁾, um nachzuweisen, daß sie sämtlich auf den Gegenkönig Ludwigs des Bayern nicht zuträfen. Es handelte sich um: *rei publice bonum generale, bonum regimen, gubernatio pacificatio, salus et protectio totius orbis terrarum, evangelii quoque et fidei christiane dilatatio*. Herausgegriffen sei hier der Bezug auf den ganzen Erdkreis, fehlen doch deutliche Aussagen zu diesem thematischen Komplex in Karls eigenen Schriften, was durchweg an deren frühen Entstehungsdaten liegen mag, aber auffällig genug bleibt. Seit der Kaiserkrönung 1355 sind universale Bezüge in seinem Herrschaftsprogramm jedoch selbstverständlich. Herauszuragen scheint dabei ein Beleg, der sich in einem unlängst von Herbert Grundmann veröffentlichten Schreiben

Karoli 4 ii, Romanorum imperatoris sepultum, ... Scriptores rerum Silesiacarum, ed. G. A. Stenzel Bd. 1 [1835], 339).

¹²⁵⁾ Vgl. Vita Karoli IV. c. 3, S. 12.

¹²⁶⁾ MGH_Const. 8, S. 159; ebd. S. 160, werden die *finis* in substantivischen Wendungen wiederholt.

¹²⁷⁾ Heinrich von Herford, Liber de rebus memorabilioribus, ed. A. Pott-hast (1859), 275.

Karls IV. an die heidnischen Litauer-Fürsten aus dem Jahre 1358 findet und in dem Karl *tanquam mundi monarcha* jene (vergeblich) aufforderte, sich durch die Taufe zum christlichen Glauben zu bekehren¹²⁸). Der Hinweis auf den *monarcha mundi* soll hier andeuten, welches Thema in der bisherigen Darstellung von Karls Herrschertheorien mangels entsprechender eigener Aussagen nicht berührt werden konnte, andererseits aber auch, daß die Kaiserkrönung von 1355 und die sich anschließenden Jahre manche thematische Verschiebung bewirkt haben könnten.

Die von Nüchternheit bestimmten Ansichten Karls IV. über des Herrschers Aufgabe sind weitgehend keine Theorie geblieben, wenngleich die Widerstände gegen seine Herrschaft bisweilen übermächtig waren. Schon wenige Beispiele können das verdeutlichen. So scheint Karl bereits als Markgraf Vorbereitungen getroffen zu haben, um mit einem Landrechtsentwurf der Idee eines kodifizierten Rechts als kontrollierbarem Fundament gerechten Richtens und Herrschens Rechnung zu tragen¹²⁹). 1348 hatten die böhmischen Stände ihrem König dann auch das Zugeständnis gemacht, einen Landrechtsentwurf auszuarbeiten¹³⁰). Doch bis Ende September/Anfang Oktober 1355 hatte sich die politische Situation entscheidend verschlechtert, und der frisch mit der Kaiserkrone nach Böhmen zurückgekehrte Karl scheiterte mit seiner sog. *Majestas Carolina*¹³¹) ebenso, wie die böhmischen Könige Přemysl Ottokar II. 1272 und Wenzel II. 1294 bei ähnlichen Versuchen sich nicht hatten durchsetzen können. Karls IV. weitergehender

¹²⁸) H. Grundmann, Das Schreiben Kaiser Karls IV. an die heidnischen Litauer-Fürsten 1358, in: *Folia Diplomatica* 1 (Brünn 1971), 89–103 (Zitat S. 91). Zur speziellen Thematik vgl. K. Conrad, Litauen, der Deutsche Orden und Karl IV. 1352–1360, in: *Zs. f. Ostforschung* 21 (1972), 20–41 und H. Stoob, Kaiser Karl IV. und der Ostseeraum, in: *Hansische Geschichtsbll.* 88 (1970), 163–214.

¹²⁹) F. Pelzel, Die *Majestas Carolina*, in: *MVGDB* 6 (1868), 69, unter Hinweis auf MC Prolog c. 5, S. 105. Vgl. E. Werunsky, Die *Majestas Carolina*, *ZRG Germ.* 9 (1888), 66; H. Jireček, *Codex iuris Bohemici* II, 2 (1870), 100.

¹³⁰) Werunsky, ebd. S. 64, und Karls Urkunde vom 6. 10. 1355 (Jireček II, 2, S. 101).

¹³¹) Karl „zog“ den Entwurf derart zurück, daß er urkundlich am 6. 10. 1355 erklärte, der untersiegelte Landrechtsentwurf sei zufällig verbrannt und daher nichtig geworden (*fortuito casu fuit igne consumptum in nihilumque redactum*). Die in Abschriften erhaltene *Majestas Carolina* hat sich dennoch in der Folgezeit gewohnheitsrechtlich durchzusetzen vermocht und galt bereits im 15. Jh. als böhmisches Gesetzbuch (Werunsky, *Majestas*, S. 103).

Schritt zu einer umfassenden Reformpolitik im Reiche¹³²⁾ blieb kaum erfolgreicher, denn von den fünf großen Programmpunkten, die er am 25. November 1355 dem Reichstag vorgelegt hatte, scheiterten sowohl die erhoffte Wechselkursregelung für alle im Reich umlaufenden Münzen als auch die Verhandlungen darüber, ob die Rheinzölle und Straßenverkehrsabgaben gemindert werden könnten, sowie die angestrebte Friedenssicherung zu Lande und zu Wasser sämtlich am Widerstand der Kurfürsten¹³³⁾. Nur die restlichen beiden Propositionen¹³⁴⁾ führten schließlich in veränderter Form zur Goldenen Bulle von 1356, welche „bestenfalls eine Kompromißlösung (war), die vorläufig den Weg für die persönliche Politik des Kaisers versperrte“¹³⁵⁾.

So bringen die Jahre 1355/56 eine tiefe Zäsur für die Politik Karls IV., die künftig an programmatischem Zuschnitt verliert. An ihre Stelle tritt eher eine Politik der „kleinen Schritte“, was fast durchgängig zu beobachten ist, hier aber nicht näher verfolgt werden kann. Eine deutliche Ausnahme bilden erst wieder die großen Wirtschaftspläne¹³⁶⁾ seit 1359 und in gewissem Sinne auch seit den späten 60er Jahren die Bemühungen um eine Landfriedenspolitik, die das ganze Reich umfassen sollte¹³⁷⁾.

Was in Böhmen am Sonderinteresse des Hochadels und im Reich an den Kurfürsten scheiterte, ließ sich forciert nur dort realisieren, wo beide Gegenpole weniger Einfluß ausüben konnten. Diesen Weg ist Karl IV. konsequent gegangen und dabei zu einem Meister dynasti-

¹³²⁾ E. L. Petersen, Studien zur goldenen Bulle von 1356, DA 22 (1966), 252, spricht vom „kaiserlichen Programm einer reichsumfassenden Koordination von Machtpolitik und Wirtschaftspolitik.“

¹³³⁾ Petersen, ebd. S. 230.

¹³⁴⁾ Ebd.: „(1) Entscheidung darüber, wem die weltliche Kurwürde zustehe“ und „(5) Regelung des Verfahrens bei der Königswahl nach dem Mehrheitsprinzip, um künftigen Kriegen vorzubeugen“.

¹³⁵⁾ Petersen, S. 253.

¹³⁶⁾ Grundlegend noch immer: H. Reincke, Machtpolitik und Weltwirtschaftspläne Kaiser Karls IV., in: Hansische Geschichtsbll. 29 (1924), 78–116, und ders., Kaiser Karl IV. und die deutsche Hanse (1931). Nicht ganz überzeugend sind die von F. Graus, Die Handelsbeziehungen Böhmens zu Deutschland und Österreich im 14. und zu Beginn des 15. Jh., in: Historica 2 (1960), 104 ff., geäußerten skeptischen Einschränkungen (kraß besonders in der Beurteilung des sog. böhmischen Geldexports).

¹³⁷⁾ H. Angermeier, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter (1966), 186 ff.; H. Grundmann, Die Zeit Kaiser Karls IV., in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte Bd. 1 (9. Aufl. 1970), 561. – Die Thematik ist noch längst nicht ausreichend behandelt.

scher Erwerbs- und Hausmachtspolitik geworden¹³⁸), hinter der wieder große und kühne Konzeptionen zu erkennen sind, welche die Zeit teils reifen, teils nichtig werden ließ. Es entsprach dabei Karls Denken und seinem Respekt vor regionalen Besonderheiten und Bedürfnissen, wenn der Herrscher selbst als Klammer der Reiche und Territorien fungierte und damit das Konzept der politischen Personalunion dominierte. Inkonsequent wurde dieses System freilich, wenn an die Stelle des einen Herrschers in zunehmendem Maße die Dynastie trat, d. h., wenn Karl IV. bereits 1363 seinen zweijährigen Sohn Wenzel zum böhmischen und 1376 zum römischen König wählen ließ sowie in seinen beiden Testamenten von 1376 und 1377 nicht nur die Söhne Sigmund (Mark Brandenburg) und Johann (Herzogtum Görlitz), sondern auch seine Neffen Jobst und Prokop (Mähren) mit territorialem Erbe bedachte¹³⁹). Ob in diesen Regelungen seiner eigenen Nachfolge bereits ein grundsätzlicher Verzicht Karls IV. auf großräumige Politik und Herrschaftsbildung für das luxemburgisch-řemyslidische Haus zum Ausdruck kommt, sei aber dahingestellt, zumal vorzeitige Regelungen der Herrschaftsnachfolge ein verfassungsgeschichtliches Sonderproblem bilden und man den Eindruck haben kann, daß dieses aus dem üblichen Rahmen von Staatstheorie und politischer Praxis zu meist herausfällt.

¹³⁸) S. z. B. *Grundmann* (wie Anm. 128), S. 99; *H. Heimpel*, Deutschland im späteren Mittelalter, in: *L. Just* (Hrsg.), Handbuch der Deutschen Geschichte I, 5 (o. J.), 60 ff.

¹³⁹) Abdruck der Testamente durch *L. Schlesinger*, Eine Erbteilungs- und Erbfolgeordnungsurkunde Kaiser Karls IV., *MVGDB* 31 (1892/93), 1–13, und *F. Quicke*, Un testament inédit de l'empereur Charles IV., *Revue belge de philologie et d'histoire* 6 (1927), 256–277. – Grotesk mutet die Änderung des ersten Testaments vom 21. 12. 1376 durch jenes vom 18. 10. 1377 an, was allein durch die Geburt eines weiteren Sohnes bedingt wurde, der jedoch bald darauf verstarb, vgl. *Seibt*, Die Zeit der Luxemburger, S. 412, Anm. 22.